

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kinheim für das Jahr 2020 und 2021

Der Ortsgemeinderat Kinheim hat am 21.01.2020 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden für das Jahr 2020

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.520.923,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.624.780,00 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	-103.857,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-60.177,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	143.050,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	284.400,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-141.350,00 €
der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	201.527,00 €

Festgesetzt werden für das Jahr 2021

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.534.828,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.574.115,00 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	-39.287,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.063,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-14.500,00 €
der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	11.437,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
zinslose Kredite festgesetzt auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite festgesetzt auf	141.350,00 €	14.500,00 €
zusammen auf	141.350,00 €	14.500,00 €.

Kreditaufnahmeermächtigung gem. § 95 Absatz 2 i.V.m. § 103 GemO

Mit der Haushaltssatzung wird der Ortsbürgermeister gleichzeitig ermächtigt, den veranschlagten und genehmigten Kreditbetrag, nach Anfrage der Konditionen bei verschiedenen Banken, bei der günstigst anbietenden Bank aufzunehmen. Gleiche Ermächtigung gilt für die Prolongation von Darlehen. Eines besonderen Beschlusses seitens der Vertretungskörperschaft bedarf es nicht.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 €.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
Grundsteuer A	335 v.H.	335 v.H.
Grundsteuer B	von 385 v.H. auf 450 v.H.	450 v.H.
Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

Gemäß § 5 Abs. 1 u. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer werden festgesetzt:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
für den 1. Hund	von 80,00 € auf 100,00 €	100,00 €
für den 2. Hund	von 110,00 € auf 120,00 €	120,00 €
für jeden weiteren Hund	von 160,00 € auf 170,00 €	170,00 €
für gefährliche Hunde	von 320,00 € auf 340,00 €	340,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze für Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege werden wie folgt festgesetzt:

Wiederkehrende Beiträge für Feld- und Waldwege

Gemäß den Vorschriften des KAG und der GemO und der hiernach erlassenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege in der Ortsgemeinde Kinheim in der z.Zt. gültigen Fassung werden für die Haushaltsjahre auf **22,29 €/ha** festgesetzt. Hierbei ist ein Gemeindeanteil von 10 v.H. bereits berücksichtigt.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 2.385.468 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2019 2.241.677 €, zum 31.12.2020 2.137.820 € und zum 31.12.2021 2.098.533 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000,00 € überschritten sind. Diese Einzelfälle bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

54538 Kinheim, den 21.01.2020

Ortsgemeinde Kinheim

Walter Klink
Ortsbürgermeister